

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)  
an der Universität Potsdam vom 18. November 2004

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam

Vom 18. November 2004

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 hat der Senat der Universität Potsdam am 18. November 2005 die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erlassen:<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg (BbgHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird. Wenn in der DSH ein Gesamtergebnis von 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau. Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 7 der RO-DT kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, an studienbegleitenden

Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung zu wiederholen (vgl. Immatrikulationsordnung der UP vom 11. März 2004, § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 11, Nr. 4).

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
  - b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 bzw. vom 2. Juni 1995),
  - c) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München besitzen,
  - d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar und 15. April 1994),
  - e) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
  - f) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
  - e) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben. (Freistellungen von der DSH: s. auch § 7 RO-DT)
- (4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

### § 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2005.



aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus.

(2) Die Institute der Humanwissenschaftlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

### § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungs-entgelt

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam. Zur Deutschen Sprachprüfung können ausländische Studienbewerberinnen/-bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung für das gewünschte Studienfach zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird ein Entgelt erhoben, das beim Sprachenzentrum zu entrichten ist. Die Höhe des Entgelts ist in der Entgeltordnung festgelegt. Die Fristen für die Zahlung werden mit dem Zulassungsbescheid durch das Akademische Auslandsamt bekannt gegeben.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### § 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (§ 12 Abs. 1) und einer mündlichen Prüfung (§ 13). Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 nicht bestanden wurde, d.h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

### § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung: 70 %  
mit den Teilprüfungen
  - Hörverstehen (20%),
  - Leseverstehen (20%),
  - Wissenschaftssprachliche Strukturen (10%)  
und
  - Textproduktion (20 %)

(4) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen in jeder schriftlichen Teilprüfung erfüllt sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 bestanden ist.



(9) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90/ % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(10) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 3 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(11) Das Gesamtergebnis wird nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, dem alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum angehören. Er wird von dem/der geschäftsführenden Leiter/in des Sprachenzentrums auf Vorschlag des Sprachbereiches Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Der/die geschäftsführende Leiter/in ernennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur/zum Prüfungsvorsitzenden, ein weiteres zu deren/dessen Stellvertreter.

(2) Die/Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die gemeinsam die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen.

(3) Zur Prüferin/zum Prüfer können die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums und des Instituts für Germanistik der Universität Potsdam bestellt werden. Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum unterrichten, können als Prüfungsbeisitzer herangezogen werden.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. Instituts in dem die Kandida-

tin/der Kandidat ihr/sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

#### § 7 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin/ ein Kandidat ohne triftigen Grund nicht an einer Prüfung teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der/dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr/ Ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

#### § 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines auf die DSH vorbereitenden Sprachkurses wiederholt werden.

#### § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten zeitnah bekannt zu geben.

(2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis ist von der/ dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenord-



nung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(4) Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

## § 10 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden geltend zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss berät Einsprüche auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung und teilt seine Entscheidungen der Antragstellerin/dem Antragsteller spätestens nach 14 Tagen einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

## § 11 Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig im Studienangebot der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten vom Akademischen Auslandsamt eine schriftliche Einladung zur Prüfung mit genauen Angaben der Prüfungsmodalitäten.

## II. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(2) Die schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden.

(3) Bei der Bearbeitung sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Teilprüfungen

#### 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich

mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

#### (a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessenen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (etwa 800 bis 950 Wörter) haben.

#### (b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessenen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.

#### (c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) bis zu 50 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

#### (d) Aufgabenstellung

Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

#### (e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind sowohl inhaltliche als auch sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten, wobei insgesamt die inhaltliche Bewertung überwiegt.

#### 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin/ der Kandidat soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden können.

#### (a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener bzw. wissenschaftsorientierter Text vor-



gelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von 4.000 bis 5.500 Druckzeichen (etwa 700 bis 800 Wörter) haben.

**(b) Dauer der Teilprüfung**  
ca. 90 Minuten (incl. Lesezeit)

**(c) Aufgabenstellung**  
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden. Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang ca. 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

**(d) Bewertung**  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

**3. Vorgabenorientierte Textproduktion**  
Die Kandidatin/ der Kandidat soll nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

**(a) Aufgabenstellung**  
Der Text soll einen Umfang von 200 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

**(b) Dauer der Teilprüfung**  
ca. 60 Minuten

**(c) Bewertung**  
Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

### § 13 Mündliche Prüfung

**(a) Art der Prüfung**  
Die Kandidatin/ der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie rezipieren kann und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) beherrscht.

**(b) Vorbereitungszeit: 15 Minuten**

**(c) Dauer der Prüfung: max. 20 Minuten**

**(d) Aufgabenstellung und Durchführung**  
Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/ oder ein Schaubild u.a. sein

**(e) Bewertung**  
Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit,
- Artikulation und Intonation.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 23. Oktober 1997 (AmBek 1/98, S. 7).

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zu Grunde lag.